

# Einkaufsbedingungen

Stand: 08/2006

## 1. ALLGEMEINES

1.1 Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Wird die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass GUTSCHE die Lieferbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt) angenommen hat.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem AN.

1.4 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Projekten und Plänen usw. werden von GUTSCHE auch dann nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anders lautende Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.

## 2. BESTELLUNGEN, VERTRAGSABWICKLUNG, PROJEKTVERZÖGERUNGEN U. -EINSTELLUNGEN

2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürften zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigungen. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

2.2 Grundsätzlich ist GUTSCHE jede Bestellung sofort unter Angabe des verbindlichen Liefertermins auf anhängendem Bestätigungsvordruck zu bestätigen. Nimmt der AN die Bestätigung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang an, so ist GUTSCHE zum Widerruf berechtigt.

2.3 Leistungen, für die eine schriftliche Bestellung nicht ausreicht, verpflichtet GUTSCHE nicht und werden von GUTSCHE nicht bezahlt, auch wenn solche Leistungen auf Verlangen von Personal von GUTSCHE erbracht werden.

2.4 Der AN ist verpflichtet bereits bei Vorlage des Angebots auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit.

2.5 Dem AN ist bekannt, dass GUTSCHE überwiegend projektbezogene Aufträge abwickelt. Die damit in Zusammenhang stehenden Gefahren der Leistungsunterbrechung, der Leistungsverzögerung und auch der vorzeitigen Leistungseinstellung aus dem nicht zu beeinflussenden Leistungsbereich des Hauptauftraggebers (HAG) sind dem AN bekannt. GUTSCHE und AN vereinbaren daher für die Abwicklung der Bestellung, dass GUTSCHE im Falle des Eintretens einer solchen Leistungsstörung durch Entscheidungen des HAG folgende Rechte besitzt:

2.5.1 GUTSCHE ist nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, die Ausführung der weiteren Lieferungen und Leistungen durch den AN unterbrechen zu lassen (zu sistieren), bis die durch den HAG verursachte Leistungsstörung endgültig beseitigt ist.

2.5.2 Der AN hat in diesem Falle die bis zu diesem Zeitpunkt bereits bearbeiteten und gefertigten Liefer- und Leistungsgegenstände so zu verwahren, dass ihre Verwendungsfähigkeit erhalten bleibt.

2.5.3 Fertigt der AN trotz der angekündigten Unterbrechung weiter, so erfolgt dies – gerade im Hinblick auf eine mögliche endgültige Einstellung des Projekts im Sinne der Ziff. 2.5.7 – auf alleiniges Risiko des AN.

2.5.4 Sobald die durch den HAG verursachte Leistungsstörung wieder endgültig beseitigt ist, wird GUTSCHE den AN hiervon in Kenntnis setzen. GUTSCHE und AN werden sich rechtzeitig über einen Zeitplan der weiteren Lieferungen verständigen, der die Interessen des HAG bestmöglich berücksichtigt.

2.5.5 Die Vereinbarungen zu 2.5.1 – 2.5.4 gelten für einen jeden Fall der Sistierung.

2.5.6 Jedwede Ersatzansprüche zugunsten des AN gegenüber GUTSCHE sind im Falle einer Unterbrechung im Sinne der Vereinbarungen zu Ziff. 2.5.1 – 2.5.5 ausgeschlossen. Sollte GUTSCHE wegen der Lieferunterbrechung gegen den HAG Ansprüche durchsetzen können, wird GUTSCHE diese im Verhältnis der jeweiligen Leistungsbereiche an den AN

weiter geben. Im Übrigen werden sich GUTSCHE und der AN im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht bemühen, die Auswirkungen einer Leistungsunterbrechung so gering wie möglich zu halten.

2.5.7 Für den Fall der Leistungsunterbrechung für mehr als drei Monate oder der endgültigen Einstellung des Projektes durch den HAG ist GUTSCHE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.5.8 Im Falle des Rücktritts wegen eines Ereignisses im Sinne von Ziff. 2.5.7 stehen dem AN keinerlei Ersatzansprüche gleich welcher Art gegenüber GUTSCHE zu, es sei denn GUTSCHE hat den AN vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht über die Einstellung des Gesamtprojektes durch den HAG informiert. Im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind Ersatzansprüche auf den Ersatz der Mehraufwendungen durch den AN beschränkt. Diesen Ersatzanspruch hat der AN GUTSCHE gegenüber unter Berücksichtigung von Schadensminderungspflichten darzulegen und zu beweisen. Weitergehende Ansprüche – etwa der Ersatz des positiven Interesses, sonstige Schadensersatzansprüche aller Art über den Ersatz der reinen Mehraufwendungen hinaus – sind auch in diesem Falle ausgeschlossen. GUTSCHE ist verpflichtet, dem AN immer rechtzeitig und zeitnah über die Projektentwicklung zu informieren, damit der AN vertragsbezogene Dispositionen treffen kann.

2.5.9 Sollte GUTSCHE wegen der Liefereinstellung gegen den HAG Ansprüche durchsetzen können, wird GUTSCHE diese im Verhältnis der jeweiligen Leistungsbereiche an den AN weiter geben.

2.5.10 In Betracht der möglichen Leistungsstörungen im Sinne der vorstehenden Ziffern wird der AN im eigenen Interesse seine Produktion für GUTSCHE an den ihm offenbaren Abwicklungsmodalitäten des HAG orientieren.

2.6 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der AN seine Lieferungen/Leistungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt ist. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der AN für den Vertrag ganz oder teilweise gefertigte oder eingekaufte Teile, Materialien usw. an den Auftraggeber herausgeben; die Vergütungen erfolgen auf der Grundlage der vereinbarten Preise.

## 3. FERTIGUNGSUNTERLAGEN

3.1 Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem AN zur Verfügung gestellt werden oder nach Angaben von GUTSCHE angefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum von GUTSCHE und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie unterliegen dem Urheberrecht und sind GUTSCHE spätestens nach Lieferung unaufgefordert auszuhändigen. Von GUTSCHE zur Verfügung gestellte Unterlagen und Hilfsmittel hat der AN eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen.

3.2 Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom AN kostenlose Zeichnungen und eventuell Übersichtszeichnungen zur Verfügung zu stellen. GUTSCHE erhält damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen o.ä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

3.3 Alle von GUTSCHE zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellten Fertigungsmaterialien, Fertigungszeichnungen, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel – auch bei eventuell erfolgter Weitergabe an Unterlieferanten – bleiben Eigentum von GUTSCHE und unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Dies gilt auch für Artikel, die dem AN zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden. Der AN haftet für Beschädigung, Verschlechterung und Untergang oder Abhandkommen, auch soweit er dies nicht zu vertreten hat.

## 4. GEHEIMHALTUNG

4.1 Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.

4.3 Die Verwendung von Anfragen oder Bestellungen von GUTSCHE sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne eine schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

## 5. ÄNDERUNGEN

5.1 GUTSCHE kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

5.2 Abweichungen gegenüber der Bestellung und Änderung gelten nur, wenn der AN darauf besonders hinweist und sie von GUTSCHE schriftlich bestätigt worden sind.

## 6. SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE

6.1 Sämtliche Lieferungen/Leistungen des AN müssen frei von Rechten Dritter sein. Der AN haftet für alle Schäden, die GUTSCHE aus der Benutzung, dem Einbau oder der Veräußerung der Liefergegenstände durch etwaige Verletzung der Rechte Dritter entstehen.

6.2 Für vom AN nach den Vorgaben von GUTSCHE erstellte Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen steht GUTSCHE das alleinige Urheberrecht zu.

6.3 Unsere Ansprüche aus der Rechtsmängelhaftung verjähren innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab unserer Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von der zugrunde liegenden Pflichtverletzung.

## 7. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

7.1 Der AN hat die technischen Spezifikationen, die anerkannten Regeln der Technik, die EU-Maschinenrichtlinien und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für separat mit GUTSCHE abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarungen. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen AN und GUTSCHE nicht vereinbart, ist GUTSCHE auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen von Erkenntnissen, Erfahrungen und möglichen Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem AN zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird GUTSCHE dem AN auf Wunsch über die anzuwendenden Sicherheitsvorschriften informieren. Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur mangelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.

7.2 Der AN hat die Qualität ständig zu überprüfen und GUTSCHE ggf. über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu unterrichten.

7.3 Art und Umfang der Qualitätsprüfung sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Es wird vorausgesetzt, dass branchenübliche und produktionspezifische Prüfmethoden vom AN eingehalten werden.

## 8. PREISE

8.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Preisvorbehalte des AN mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer sind ausgeschlossen.

8.2 Sind entgegen 8.1 Preisvorbehalte schriftlich vereinbart, so wird der AN die Preisänderungen sofort zur Genehmigung mitteilen. In diesem Falle sind sich GUTSCHE und AN darüber einig, dass zu Gunsten GUTSCHE bei Preisänderungen ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht.

8.3 Mehrforderungen, die erst bei Rechnungserteilung geltend gemacht werden, sind für GUTSCHE nicht verbindlich.

8.4 Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behält sich GUTSCHE die Bestätigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Vertrages begonnen wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

8.5 GUTSCHE übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen, welche außerhalb branchenüblicher Toleranzen liegen, sind nur nach zuvor getroffenen Absprachen zulässig.

8.6 Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, die nach Auftragserteilung in Kraft treten sollten, trägt der AN.

# Einkaufsbedingungen

Stand: 08/2006

8.7 Die Preisgefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf GUTSCHE über.

## 9. LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG, HÖHERE GEWALT

9.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von GUTSCHE genannten Versandadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

9.2 Ist für die AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.

9.3 Der AN ist GUTSCHE zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet.

9.4 Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist GUTSCHE nach dem ergebnislosen Ablauf einer von GUTSCHE gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von GUTSCHE zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

9.6 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zugeben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. GUTSCHE ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr zu verwerten ist.

9.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich GUTSCHE vor die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei GUTSCHE auf Kosten und Gefahr des AN. Ferner behält sich GUTSCHE im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

9.8 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

## 10. ZWECKBESTIMMUNG

Die Zweckbestimmung der Vertragsleistung ist dem AN bekannt. Er haftet für Sachmängel, die die Tauglichkeit der Leistung für den bestimmten Zweck beeinträchtigen. Soweit nicht abweichend geregelt, gilt beste Qualität im Material und Ausführung als vereinbart.

## 11. VERSANDVORSCHRIFTEN

11.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei zu der angegebenen Versandadresse einschließlich Verpackung, Transport sowie Zollformalitäten und Zoll. Bei Käufen, die ausnahmsweise ausdrücklich als Lieferwerk oder Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des AN. GUTSCHE trägt nur die reinen Frachtkosten.

11.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim AN. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden, vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert zuzuschreiben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, muss das CE-Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein; die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse sind – soweit zutreffend – mitzuliefern.

11.3 Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese nach frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert gutschreiben.

11.4 Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigelegt werden: Auftrags-Nr. von GUTSCHE bzw. vom AN, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Gewicht brutto/netto, Material/EDV-Nr., eventuell Lieferwerk. Ferner sind geforderte Werksatteste der Sendung beizufügen. GUTSCHE behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des AN zurückzuschicken. Bei Weitergabe des Auftrages haftet der AN für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

## 12. RECHNUNGSEITEILUNG UND ZAHLUNG

12.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Materialnummer gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Die Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigkeit als eingegangen.

12.2 Weichen die in der Rechnung angegebenen Gewichte oder Stückzahlen von den von GUTSCHE oder der Empfangsstation getroffenen Feststellungen ab, so sind Letztere maßgebend.

12.3 Die Zahlungsweise erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl entweder:

- a) am 25. des der Lieferung folgenden Monats,
- b) unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, nach Rechnungs- bzw. Wareneingang. GUTSCHE zahlt mit entsprechendem gewählten Zahlungsmittel.

12.4 GUTSCHE ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit GUTSCHE konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.

12.5 Zahlungen von GUTSCHE bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung.

12.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist GUTSCHE berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erbringung der ordnungsgemäßen Leistung zurückzuhalten.

12.7 Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel eine Bürgschaft, zu leisten.

12.8 Der AN ist ohne die vorherige Zustimmung von GUTSCHE nicht berechtigt, Forderungen gegen GUTSCHE abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. GUTSCHE wird die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der AN im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt die Zustimmung als erteilt.

12.9 Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, werden von GUTSCHE unverzüglich an den AN zurückgesandt. In diesem Falle beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der ergänzten Rechnung.

## 13. ORDNUNGSGEMÄSSE VERTRAGSERFÜLLUNG, RÜCKGRIFF

13.1 Die Haftung, einschließlich der Sachmängelhaftung, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Bedingungen anders geregelt ist. Der Einwand verspäteter Mängelrüge und vorbehaltloser Abnahme ist ausgeschlossen. In dringenden Fällen ist GUTSCHE berechtigt, auf Kosten des AN schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Bei Neulieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung für die entsprechenden Teile erneut.

13.2 Wird GUTSCHE wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach In- oder Ausländischem Recht in Anspruch genommen, ist GUTSCHE berechtigt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben von AN die Erstattung des bei GUTSCHE entstandenen Schadens nach den Bestimmun-

gen des uns gegenüber angewandten Rechts (Haftungsgrundsätze) zu verlangen, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war, es sei denn, der AN weist nach, dass der Schaden unabwendbar und unvorhersehbar gewesen ist. In Fällen, in denen ein Regress zu erwarten ist, ist GUTSCHE bereit, den AN über die gegenüber GUTSCHE erhobenen Ansprüche und die von GUTSCHE ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

13.3 Die Ansprüche von GUTSCHE nach dieser Ziffer 13 verjähren in zwei Jahren, beginnend mit der Abnahme der Lieferung der Leistung, sofern nicht eine längere Frist vereinbart ist oder diese sich aus dem Gesetz ergibt.

13.4 Rückgriffsansprüche von GUTSCHE gegen den AN wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. GUTSCHE kann diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

13.5 Durch Quittung des Empfangs von Liefergegenständen und durch Abnahme der Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet GUTSCHE nicht auf Ansprüche aus Sachmängelhaftung und sonstiger Rechte.

## 14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

14.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von GUTSCHE gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Fulda.

14.2 Gerichtsstand ist Fulda. GUTSCHE kann den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

## 15. INSOLVENZ

15.1 Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt, so ist GUTSCHE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von GUTSCHE bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der GUTSCHE entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

15.2 Tritt bei dem AN eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Ergebnisse wesentlich zu beeinträchtigen, die GUTSCHE von der Durchführung des Vertrages erwarten konnte, ist GUTSCHE berechtigt – ohne das GUTSCHE dafür Kosten entstehen – von ihrer Bestellung zurückzutreten.

15.3 Falls sich die Beteiligungsverhältnisse beim AN ändern, ist GUTSCHE berechtigt, über die Weiterführung des Auftrages mit GUTSCHE in Verhandlung zu treten.

## 16. TEILNICHTIGKEIT, ANWENDBARES RECHT

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen diese Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam oder teilunwirksam erklärt, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommt.

16.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

16.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der Deutsche Wortlaut Vorrang.

## 17. SONSTIGES

17.1 Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AN sind unzulässig.

17.2 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von GUTSCHE den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.

17.3 Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 26 Bundesdatenschutzgesetzes).